



# **Strafrecht BT I (FS16 Gruppe 3)**

**Teil 4: Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB)**

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel



# Systematik der Sexualdelikte

Gefährdung der  
Entwicklung von  
Minderjährigen  
(Art. 187-188 StGB)

Angriffe auf die sexuelle  
Freiheit und Ehre  
(Art. 189-194 StGB)

Ausnützung sexueller  
Handlungen  
(Art. 195 StGB)

Pornographie  
(Art. 197 StGB)

Übertretungen gegen die  
sexuelle Integrität  
(Art. 198-199 StGB)



## Generelles Rechtsgut

### Legislatorisches Ziel 1992

- nicht mehr Sittlichkeit (Sexualmoral), sondern individuelle sexuelle Integrität (Freiheit von sozialschädlichem Sexualverhalten)
  - Sexuelle Selbstbestimmung
  - (sexuelle) Entwicklung von Minderjährigen
- Verbot harter Pornographie?
  - Donatsch, Strafrecht III, 484: Durchbricht dieses Konzept
  - anderer Ansatz: Harte Pornographie als Anreiz, die dort dargestellten Praktiken auszuleben (abstrakte Gefährdung) => Integration gewalttätiger und pädophiler Pornographie in das Gesamtkonzept



## Begriff der sexuellen Handlung

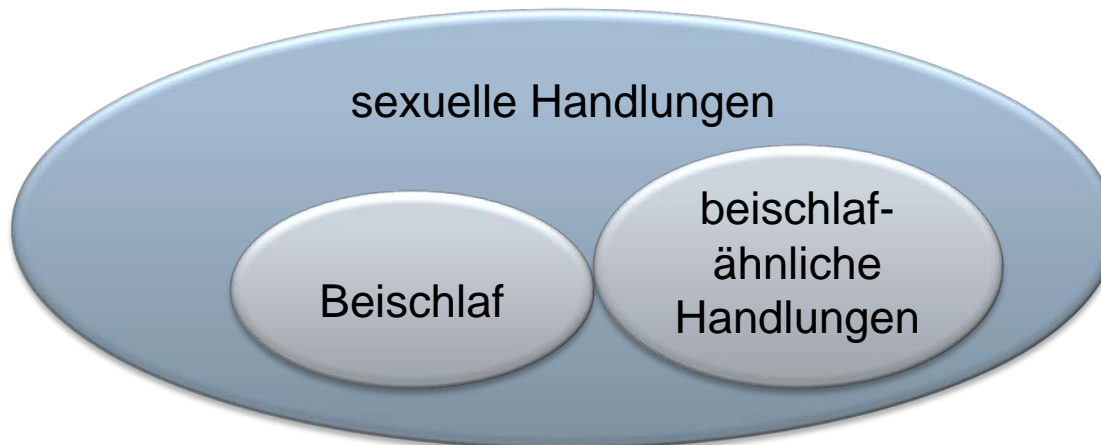
Eine sexuelle Handlung i.S.v. Art. 187, 188, 189, 191, 192, 193 und 198 StGB ist eine auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtete körperliche Betätigung.

- Handlung mit unmittelbarem Sexualbezug
  - ➔ Die Handlung muss unmittelbar auf die Erregung und/oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sein (fehlt z.B. bei Entblössungen zu nicht sexuellem Zweck, z.B. zum Waschen oder Verrichten der Notdurft).
- Handlung mit gewisser Erheblichkeit
  - ➔ Beurteilung nach relativem Massstab unter Einbezug der konkreten Umstände. (z.B. genügt Zungenkuss von Erwachsenem an Kind, dagegen unter Erwachsenen eher nicht)
- Tatmotiv und subjektives Empfinden sind irrelevant
- bloss verbale Obszönität ungenügend
- „ambivalente Handlung“ (d.h. Berührung im Genitalbereich und an sonstigen Geschlechtsmerkmalen zu einem an sich nicht sexuellen Zweck, z.B. durch Medizinal- u. Pflegepersonal, Sportlehrkräfte usw.) + fehlendes Erfordernis + nicht bloss Ungeschicklichkeit = sexuelle Handlung

**Sexuelle Handlungen können homo- oder heterosexueller Art sein und lassen auf der Täter- und auf der Opferseite Personen beiderlei Geschlechts zu.**

## Weitere Begriffe

- Beischlaf i.S.v. Art. 191 StGB
  - ➔ Eindringen des männlichen Gliedes in die Vagina.
- Beischlafähnliche Handlung i.S.v. Art. 189, 191 StGB
  - ➔ Handlungen, bei denen der Täter seine Genitalien in einen besonders engen Kontakt mit dem Körper des Opfers bringt oder Handlungen, bei denen der Täter die Genitalien des Opfers in besonders engen Kontakt mit seinem Körper bringt.





## Art. 200: Gemeinsame Begehung

### Gesetzestext:

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

### Erläuterung:

- Besondere Regelung der Mittäterschaft
- h.L. verlangt Anwesenheit der Mittäter, dagegen überzeugend Donatsch, 486, mit Hinweis auf „Kettenvergewaltigung“, wenn z.B. gemäss einem gemeinsamen Plan jeder Täter allein mit dem Opfer in einem Zimmer ist.



## **Art. 97: Verfolgungsverjährung**

### **Gesetzestext (Auszug):**

<sup>2</sup> Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

<sup>4</sup> Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

### **Erläuterungen:**

- bezweckt, früh missbrauchten Opfern Bedenkzeit zur Anzeigeerstattung zur Verfügung zu stellen.



## Art. 101: Unverjährbarkeit

### Gesetzestext (Auszug):

1 Keine Verjährung tritt ein für:

e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

<sup>2</sup> Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 97 und 98 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

<sup>3</sup> [...] Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war





## Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

### Gesetzestext:

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



## Sexuelle Handlungen mit Kindern (Forts.)

### Erläuterungen:

- Abstraktes Gefährdungsdelikt
  - Kind muss Sexualbezug der Handlung nicht erkennen.
  - tatsächliche Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes nicht erforderlich
- Geschütztes Rechtsgut: Entwicklung des Kindes, Schutz vor verfrühten sexuellen Erfahrungen => echte Konkurrenz mit Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung
- Wille und sexuelle Erfahrungheit des Kindes für Strafbarkeit unerheblich



## Sexuelle Handlungen mit Kindern (Forts.)

### Erläuterungen:

- Beide Sexualpartner im Schutzalter mit Altersdifferenz über drei Jahren (Ziff. 2)  
=> älteres Kind strafbar
- Tathandlung: Sexuelle Handlung (vgl. Vorbemerkungen)
  - „mit“ Kind => körperlicher Kontakt erforderlich (Tätigkeitsdelikt)
  - „Verleitung“ dazu => blosser „Ermutigung“ reicht, auch z.B. über Chatroom möglich; Bewusstsein des Kindes über sexuellen Charakter nicht erforderlich, z.B. Fotografieren eines nackten Kindes in objektiv aufreizender Pose (Erfolg: Kind nimmt Handlung vor)
  - „einbeziehen“ in solche = (früherer Gesetzestext) „vor“ Kind => auch z.B. über Ton- oder Bildübertragung möglich (Tätigkeitsdelikt). Der Täter macht das Kind *mit direktem Vorsatz* zum Zeugen einer sexuellen Handlung, wobei das Kind die Handlung nicht begreifen muss.



## Sexuelle Handlungen mit Kindern (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Ziff. 2: Straflosigkeit bei Altersdifferenz  $\leq 3$  Jahre (Jugendliebe)
- Ziff. 4: keine Entlastung bei vermeidbarem Irrtum über das Alter des Opfers (Fahrlässigkeitsdelikt gemäss Art. 13 Abs. 2 StGB)
- Ziff. 4 gilt nicht für Irrtum über Alterdifferenz gemäss Ziff. 2, der auch bei Vermeidbarkeit zur Straflosigkeit führt.
- Ziff. 3: Fakultative Strafbefreiung: Täter  $\leq 20$  Jahre + Eingehen von Ehe, eingetragener Partnerschaft oder dauerhafter Liebesbeziehung  
=> fak. Strafbefreiung abhängig von persönlichen Verhältnissen gemäss Art. 27 StGB
- Rechtswidrigkeit: keine Entlastung bei Einwilligung des Kindes

### Konkurrenzen:

- echte Konkurrenz zu Art. 189 und Art. 190, ebenso zu Inzest Art. 213
- Art. 187 geht Art. 188/192/193 vor
- Verhältnis von Art. 187 zu Schändung Art. 191 differenziert: s. dort.



## Art. 188: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

### Gesetzestext:

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



## Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Forts.)

### Erläuterungen:

- Opfer im Alter zwischen 16 und 18 Jahren
- Abhängigkeitsverhältnisse
  - *Erziehungsverhältnis*: besteht zu Eltern und elternähnlichen Bezugspersonen (Stief-, Gross-, Pflegeeltern etc.), Lehrern, Heimerziehern
  - *Betreuungsverhältnis*: Aufsichtspflicht über Jugendlichen, ohne direkten, dauernden Erziehungsauftrag (z.B. Lagerleiter, Sozialarbeiter)
  - *Lehr- oder Arbeitsverhältnis*: besteht durch Lehr- oder Arbeitsvertrag zu Lehrmeistern, Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten
  - *Abhängigkeit auf andere Weise*: Generalklausel mit weitem Spielraum, z.B. im Zusammenhang mit Lebensunterhalt, Versorgung mit Betäubungsmitteln, Sektengemeinschaften usw.



## Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Tathandlung: Vornehmen von und Verleiten zu sexuellen Handlungen (vgl. Erläuterungen zu Beginn und zu Art. 187), jedoch NICHT blosses „Einbeziehen“ (i.S.d. Erläuterungen zu Art. 187)
- Autoritätsstellung allein genügt nicht; Ausspielen der Autoritätsstellung erforderlich
  - Opfer muss negativ gegen den vom Täter angestrebten Sexualkontakt eingestellt sein (was nicht der Fall ist, wenn der Täter das Opfer „verführt“)
  - Opfer muss Nachteile befürchten, wenn es sich dem Täter verweigert (aber Täter muss keine Nachteile in Aussicht stellen)
- Subjektiv muss der Täter namentlich die Ablehnung des Opfers erkennen
- Ziff. 2: fak. Strafbefreiung bei Eingehung von Ehe/eingetr. Partnerschaft

### Konkurrenzen:

- Art. 188 wird von Art. 189 und Art. 190 konsumiert
- echte Konkurrenz zu Inzest Art. 213



## Art. 189: Sexuelle Nötigung

### Gesetzestext:

<sup>1</sup> Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.





## Sexuelle Nötigung (Forts.)

### Erläuterungen:

- Sexuelle Handlungen (s.H.): vgl. Bemerkungen zu Beginn
- Hier (und nur hier) wird Beischlaf von den übrigen sexuellen Handlungen als hinsichtlich der Mindeststrafe qualifizierende Spezialität ausgenommen und in Art. 190 separat behandelt.
- Über Gesetzestext hinaus nicht nur „Duldung“ sondern auch Nötigung zur aktiven Vornahme sexueller Handlungen (am eigenen Körper, am Körper des Täters oder am Körper eines Dritten) erfasst (dringendes Gebot der Ratio Legis, aber nicht unbedenklich gemäss Art. 1)
- Opfer muss eindeutig erkennen lassen, dass es die s.H. nicht will
- Tathandlung: Nötigungsmittel offen, Katalog mit Hauptbeispielen
- Generell, besonders bei rein „psychischem Druck“: erhebliche, über Art. 181 hinausgehende Nötigungsintensität erforderlich.



## Sexuelle Nötigung (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Gewalt = unfreundliche Einwirkung auf den Körper des Opfers, einschliesslich des blossen Festhaltens bei körperlicher Überlegenheit
- keine Gewalt ist in diesem Zusammenhang die s.H. an sich, solange sie nur Nötigungsziel und nicht auch Nötigungsmittel für weitere s.H. ist
- Drohung meint hier: Drohung mit erheblicher Gewalt, die schmerzhaft oder gesundheitsschädigend ist
- Psychischer Druck erfordert der Gewaltanwendung vergleichbare Intensität, sog. „strukturelle Gewalt“
  - relativer, dem Opfer angepasster Massstab
  - Intensität, die „vernünftigerweise“ zur Brechung des Widerstands führt
  - ungenügend: Ausnützen von eigener gesellschaftlicher Macht oder Abhängigkeit des Opfers, Inaussichtstellen von Vorteilen
- Widerstandsunfähigkeit: kein zwingendes Erfordernis (anders im früheren Sexualstrafrecht)



## Sexuelle Nötigung (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

Beispiele für TB-mässigen „psychischen Druck“:

- Drohung mit anderen Nachteilen als mit Gewalt, z.B.
  - Chantage
  - Gewalt gegen andere Person (Sympathieträger des Opfers)
  - Beziehungsabbruch bei psychischer Abhängigkeit des Opfers vom Täter
- Entführung als Nötigungsmittel
- Psychoterror in der Ehe (BGE 126 IV 124): Opfer, bei eheschliessung 18-jährig, liebt 11 Jahre älteren Täter; Details zum „Psychoterror“, bei dem i.c. auch die „Vielfalt der Druckmittel“ entscheidend war:
  - tagelanges Schweigen
  - fortgesetztes Aussprechen subtiler Beleidigungen
  - fortgesetzte „Gewalt“ gegen Mobiliar (Wüten und Demolieren)
  - gezielte Zerstörung von Gegenständen mit Affektionswert
  - provokatives Sich-Betrinken



## Sexuelle Nötigung (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

#### Kausalität:

- die Duldung (bzw. Vornahme) muss Folge der Nötigung sein, d.h. wäre in der konkreten Situation ohne Nötigung nicht erfolgt;
- Bereitschaft des Opfers zu s.H. mit Täter zu anderem Zeitpunkt, in anderer Situation oder auf andere Art hindert TB-mässigkeit nicht

#### Subjektiv:

- Täter muss erkennen, dass Opfer die s.H. nicht will
- Zur Diskussion: Täter nimmt Widerstand des Opfers nicht ernst sondern betrachtet ihn als Teil des „Spiels“
  - ⇒ streng genommen Straflosigkeit, jedoch realistischerweise nur bei Nötigungsmitteln im Grenzbereich der TB-mässigen Intensität



## Art. 190: Vergewaltigung

### Gesetzestext:

<sup>1</sup> Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



## Vergewaltigung (Forts.)

### Erläuterungen:

- lex specialis zu Art. 189
- beschränkt auf „Beischlaf“ und weibliche Opfer
- objektiver TB kann nur durch einen Täter mit männlichen Genitalien erfüllt werden
- Mittäterschaft durch Frau möglich (BGE 125 IV 134)
- h.L. Art. 190 soll im Gegensatz zu Art. 189 ein „Tätigkeitsdelikt“ sein, da der Vollzug des Verkehrs Gegenstand der strafbaren Tätigkeit sei; a.M. weil:
  - wörtliche Übereinstimmung der hierfür wesentlichen Formulierungen in Art. 189 und Art. 190
  - in beiden Artikeln „Duldung“ als Erfolg, analog Art. 181
  - in beiden Artikeln sexuelle Handlung bzw. Spezialfall „Beischlaf“ als objektiv zu erfüllendes Unrechtselement formuliert
  - => beides „zweiaktige“ Delikte: 1. Nötigungshandlung (Erfolgssdelikt); 2. sexuelle Handlung (Tätigkeitsdelikt)



## Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

### Erläuterungen (beide TB gemeinsam betreffend):

- Versuch ab erster Nötigungshandlung bzw. in bestehenden Drucksituationen ab erster Forderung nach Sex strafbar
- qualifizierter TB:
  - Grausamkeit: sowohl in Nötigungsphase und (h.L. gg. BGE 119 IV 52) auch in Rahmen der sexuellen Handlung
  - Gefährliche Waffe: ungeladene Pistole ist keine gefährliche Waffe, aber ggf. ein Mittel zur Grausamkeit

### Konkurrenz:

- abgenötigte sexuelle Handlung unmittelbar vor Vergewaltigung ist straflose Vortat
- echte Konkurrenz von Art. 189/190 mit Art. 187 bei Opfer im Schutzalter
- Art. 189/190 konsumieren Art. 188
- Bei Nötigung durch Gewalt konsumieren Art. 189/190 einfache KV Art. 123 und Tötlichkeiten Art. 126
- Art. 189/190 konsumieren Art. 183/184 bei auf sexuelle Handlung beschränkter Freiheitsberaubung



## Art. 191: Schändung

### Gesetzestext:

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Erläuterungen:

- Zustand des Opfers (alternativ):
  - körperliche/geistige Behinderung
  - Betäubung, Erschöpfung, Müdigkeit etc.
  - Situation in Behandlungen, v.a. beim Gynäkologen
- Bei gültiger Einwilligung der urteilsfähigen, widerstandsunfähigen Person sind sexuelle Handlungen kein „Missbrauch“ => rechtmässig
- Anders als in Art. 187 ist „einbeziehen“ und „verleiten“ hier straflos
- Eventualvorsatz bezüglich Zustand des Opfers genügt





## Schändung (Forts.)

### Konkurrenz:

- vom Täter verursachte Widerstandsunfähigkeit => nur Art. 189/190
- sexuelle Handlung mit urteils- oder widerstandsunfähigem Kind => echte Konkurrenz von Art. 187 und Art. 191
- Art. 191 konsumiert Art. 188, 192 und 193, da bei Missbrauch der Widerstands- bzw. Urteilsunfähigkeit nicht gleichzeitig ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden kann.



## **Art. 192: Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten**

### **Gesetzestext:**

<sup>1</sup> Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

### **Erläuterungen:**

- Täter hat Betreuungs- oder Aufsichtsfunktion (Sonderdelikt)
- Anstaltspflegling = stationärer Patient in Krankenhäusern, Heimen etc.
- Anstaltsinsasse aufgrund stationärem Massnahmenvollzugs oder fürsorgerischen Freiheitsentzugs (Art. 426 ZGB)
- Beschuldigter = Untersuchungsgefangener



## Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- freiwillige Einwilligung des Opfers => rechtmässig

### Konkurrenzen:

- Art 192 tritt hinter Art. 187-191 zurück
- Art. 192 geht Art. 193 als *lex specialis* vor, (wobei Art. 193 an sich auch sämtliche Taten gemäss Art. 192 erfassen würde)



## Art. 193: Ausnützung der Notlage

### Gesetzestext:

<sup>1</sup> Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

### Erläuterungen:

- Hätte das Opfer dem Täter ohnehin geschlechtlichen Umgang gewährt, sei es aus Zuneigung oder anderen Gründen, liegt keine Ausnützung vor.



## Ausnützung der Notlage (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Notlage:
  - prekäre finanzielle Situation, Obdachlosigkeit u. dergl.
  - sonstige existenzielle Bedrohungssituationen
  - NICHT blosser beruflicher Ehrgeiz
- Arbeitsverhältnis: v.a. Abhängigkeit von Vorgesetzten
- Generalklausel: z.B.
  - Abhängigkeit vom langjährigen Psychotherapeuten
  - Abhängigkeiten in Sekten



## Ausnützung der Notlage (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Grad der erforderlichen Abhängigkeit: Eignung nach objektiv-individuellem Massstab zur sexuellen Ausbeutung
- Freier von drogenabhängigen Prostituierten nicht grundsätzlich strafbar, wohl aber bei Ausnützung der Notlage zur Durchführung besonders belastender oder riskanter Praktiken

### Konkurrenzen/Abgrenzungen:

- bei in Aussichtstellung von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis Abgrenzung gegen Art. 189/190 schwierig
- Art. 188 und 192 gehen vor



## Art. 194: Exhibitionismus

### Gesetzestext:

<sup>1</sup> Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

<sup>2</sup> Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

### Erläuterungen:

- exhibitionistische Handlung = Vorzeigen der (männlichen) Sexualorgane gegenüber unvorbereiteten Drittperson aus sexuellen Beweggründen
- typischerweise handelt der Exhibitionist aus einer praktisch nur bei Männern vorhandenen Störung des Sexualtriebs, ohne Ansinnen eines weitergehenden Sexualkontakts mit dem Opfer, doch genügen für die TB-mässigkeit auch sonstige sexuelle Beweggründe
- subjektiv wird direkter Vorsatz in Bezug auf das Gesehen-Werden verlangt
- Ärztliche Behandlung (Abs. 2) hat hier gute spezialpräventive Wirkung.



## Exhibitionismus (Forts)

### Konkurrenzen/Abgrenzungen:

- bei exhibitionistischer Selbstbefriedigung, die vorsätzlich vor einem Kind stattfindet, geht Art. 187 vor.
- Zufälliges Wahrnehmen eines Exhibitionisten durch Drittperson: in Bezug auf Drittperson (im Gegensatz zur Zielperson) kein Exhibitionismus, sondern ggf. sexuelle Belästigung Art 198





## Art. 195: Förderung der Prostitution

### Gesetzestext:

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.



## Förderung der Prostitution (Forts.)

### Erläuterungen:

- Rechtsgut unklar, nicht mehr Sexualmoral, sondern eher ...
  - Schutz der Minderjährigen vor Abgleiten in Prostitution
  - Schutz der Handlungsfreiheit von Prostituierten
- Prostitution = entgeltliches Anbieten des eigenen Körpers für sexuelle Handlungen mit Körperkontakt an beliebige Personen
  - Entlohnung durch Geld oder sonstige materielle Werte
  - Gewerbsmässigkeit nicht erforderlich
  - Ausüben der Prostitution rechtmässig, soweit nicht Art. 199 greift

### Strafbares Verhalten (Varianten):

- *Zuführung zur Prostitution (Bst. a Var. 1 und Bst. b):* Tatobjekt ist eine Person, die zu Beginn der Tat noch nicht Prostitution betreibt und (alternativ)
  - die minderjährig ist (Bst. a Var. 1),
  - die abhängig ist (Bst. b Var. 1; z.B. dem Täter hörig, drogenabhängig)
  - oder deren Zuführung der Täter wegen eines Vermögensvorteils vornimmt (Bst. b Var. 2).



## Förderung der Prostitution (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Zuführung zur Prostitution (Forts.)
    - Vermögensvorteil (Forts.): Beispiele
      - Forderung von Anteilen der Einnahmen der zugeführten Person
      - Vermietung von Räumlichkeiten zu übersetzten Preisen
- Zusätzlich ist Ausübung von Druck zu verlangen. Blosser Entgegennahme von Anteilen des Prostitutionslohns reicht nicht.
- Tathandlung des Zuführens (Beispiele): Vermitteln von Kundschaft, Bereitstellen der Infrastruktur für die Prostitution (z.B. Absteige, Standplatz)
  - *Förderung der Minderjährigenprostitution (Bst. a Var. 2): (Lanzarote-Konvention)*
    - Tatobjekt ist eine minderjährige Person, die bereit Prostitution betreibt
    - jede auf das Erzielen eines eigenen Vermögensvorteils gerichtete Förderung der Minderjährigenprostitution, auch ohne jede Beeinträchtigung der Willensbildung der prostituierten Person.



## Förderung der Prostitution (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Freiheitsbeschränkung, Fördern, Festhalten (Forts.):
- *Beschränkung der Handlungsfreiheit (Bst. c) und Festhalten (Bst. d):* Tatobjekt ist eine Person, die bereits Prostitution betreibt.
  - Beide Varianten: Machtposition des Täters erforderlich, z.B. wirtschaftlicher oder sozialer Druck; illegale Anwesenheit in der Schweiz
  - Bst. c: Überwachung oder Bestimmung der Umstände der Prostitution:
    - gemäss ration legis nur TB-mässig zur Förderung, nicht zur Einschränkung der Prostitution
    - nicht TB-mässig bei frei vereinbartem Abkommen über Umstände bzw. „betriebswirtschaftliche Kontrolle der Prostitution“ (BGE126 IV 76 S. 81)
    - obligatorische Zimmermiete und Reuegelder erzeugten den TB-mässigen Druck, obwohl die Prostituierten die Einnahmen behalten durften (BGer 6S.446/2000, zit. in BGE 129 IV 81 S. 84)
    - Führen eines Bordells an sich noch nicht TB-mässig, wohl aber damit verbundene Pflichten zu Mindestumsatz, Konventionalstrafen bei Kündigung etc.



## Förderung der Prostitution (Forts.)

### Erläuterungen (Forts.):

- Freiheitsbeschränkung, Fördern, Festhalten (Forts.):
  - Bst. d: Festhalten in der Prostitution:
    - Tatobjekt: Person, die Prostitution betreibt und für den Täter erkennbar dieses Gewerbe aufgeben will.
    - Tathandlung (z.B.):
      - Nötigungsmethoden (Druckausübung) zur Verhinderung, dass die prostituierte Person ihren Ausstiegsplan umsetzt
      - „Sabotage“ des Ausstiegsszenarios, z.B. des Erlangens oder Erhaltens eines anderweitigen Broterwerbs.

### Konkurrenz:

- echte Konkurrenz von Art. 187 und Art. 195 bei Zuführen eines Kindes unter 16 Jahren zu Prostitution = Verleiten zu sexueller Handlung
- Art. 195 konsumiert Art. 188 bei Zuführung einer minderjährigen Person über 16 Jahren zur Prostitution
- Art. 195 konsumiert Art. 192/193 bei Zuführung einer volljährigen Person zur Prostitution



## Art. 196: Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

### Gesetzestext:

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Erläuterungen:

- Erweiterung des Minderjährigenschutzes gemäss Lanzarote-Konvention (vgl. auch Art. 195 Bst. a Var. 2)
- Strafbarkeit des Freiers
- Ergänzt den Schutz von Personen im Alter von 16-18 Jahren in Ergänzung von Art. 188

### Konkurrenz (Ansicht MJ, in Literatur noch nicht behandelt):

- wird von Art. 187 und Art. 188 konsumiert, da die Entgeltlichkeit in diesen Fällen kein zusätzliches Unrecht begründet.



## Vor Art. 197: Pornographie: Definition pornografische Produkte

Gegenstände (Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen etc.)  
& Vorführungen

Objektiv darauf angelegt,  
Adressaten sexuell aufzureizen



Übermäßige Betonung des  
Genitalbereichs oder Trennung der  
sexuellen Handlungen aus ihren  
menschlichen und emotionalen  
Bezügen

Kein schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert  
(Art. 197 Ziff. 5 StGB)



## Art. 197: Pornographie

### Rechtsgut und Übersicht (Donatsch, III, 10.A., betrifft alte Fassung):

Geschütztes Rechtsgut: nicht mehr „durchschnittliches Sittlichkeitsgefühl“, sondern v.a. sexuelle Selbstbestimmung und Jugendschutz

- „weiche Pornographie“ (Abs. 1-2):
  - Jugendschutz (Abs. 1): Vergehen, FS  $\leq$  3 J.
  - Selbstbestimmungsschutz (Abs. 2), Übertretung
- Exkurs: Anwerben minderjähriger Pornographiedarsteller (Abs. 3): Jugendschutz, Vergehen, FS  $\leq$  3 J., (Ergänzung von Art. 187/188/195 Bst. a/196)
- „harte Pornographie“ (Abs. 4-5): Jugendschutz und Gewaltschutz (Frage: Pornographie als „Appetizer“ oder als „Blitzableiter“?) sowie weiterhin Sittlichkeit (typisches Produktverbotsdelikt)
  - Handel i.w.S. (Abs. 4): nicht tatsächliche s.H. mit Minderjährigen etc. => Vergehen, FS  $\leq$  3 J.; tatsächliche s.H. mit Minderjährigen => Verbrechen, FS  $\leq$  5 J.
  - Konsum (Abs. 5): nicht tatsächliche s.H. mit Minderjährigen etc. => Vergehen, FS  $\leq$  1 J.; tatsächliche s.H. mit Minderjährigen => Vergehen, FS  $\leq$  3 J.





## Art. 197 Pornographie

### Zum Begriff „Pornographie“:

- Zwei kumulativ zu erfüllende Grund-Voraussetzungen:
  - objektiv einseitige Ausrichtung auf sexuelle Aufreizung des Konsumenten
  - übermässige Betonung des Genitalbereichs, ohne Einbettung in menschliche und emotionale Bezüge
- Weitere Gesichtspunkte:
  - Reduktion (eines Teils) der Darsteller auf Sexualobjekte
  - Beurteilung gemäss Gesamteindruck
- keine Pornographie:
  - Nacktbilder, auch in aufreizenden Posen, ohne aufdringliche Betonung des Genitalbereichs
  - aufreizende Sexszenen mit Betonung des Genitalbereichs, die in eine Geschichte mit menschlichen und emotionalen Bezügen eingebettet sind (aber nicht bloss Überleitung zwischen Sexszenen)
  - solche Sexszenen als Teil eines Produkts mit „schutzwürdigem kulturellen oder wissenschaftlichen Wert“ (Abs. 9).



## Art. 197: Pornographie

### Gesetzestext (Abs. 1):

<sup>1</sup> Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Erläuterungen:

- absoluter Schutz von Kindern unter 16 Jahren vor der Möglichkeit, mit oder ohne Willen Zugang zu Pornographie zu erlangen => mangels Kontrollmöglichkeit auch Verbreitung über Radio/Fernsehen verboten
- Live-Telefongespräche gem. h.L. nicht (vom Wortlaut) von Art. 197 Abs. 1 erfasst
- Eventualvorsatz genügt, namentlich in Bezug auf den Zugang von Personen im Schutzalter.



## Art. 197: Pornographie

### Gesetzestext (Abs. 2):

<sup>2</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

### Erläuterungen:

- Zweck: Selbstbestimmung der erwachsenen Person, ein pornographisches Produkt anzusehen oder sonst wie wahrzunehmen
- „Öffentliche Ausstellung“ meint: auf eine Art, dass der unvorbereitete Passant gegen seinen Willen einen Eindruck von pornographischen Produkten erhalten kann (ggf. Bilder, die er nicht mehr „wegbringt“).
- Ebenso meint „Angebot“ die unmittelbare Konfrontation mit TB-mässigem Material, nicht bloss den Hinweis, wo solches bezogen werden kann.



## Art. 197: Pornographie

### Gesetzestext (Abs. 3):

<sup>3</sup> Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Erläuterungen:

- neuere Teilbestimmung, die die Mitwirkung an der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger im Rahmen von Pornographieproduktionen pönalisiert.
- Die Verleitung von Minderjährigen zu sexuellen Handlungen im Rahmen von pornographischen Produktionen wird nicht durch Art. 197 Abs. 3 erfasst, sondern fällt bei Personen im Schutzalter grundsätzlich unter Art. 187 und bei Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ggf. unter Art. 188.
- Entsprechend der Gesetzesformulierung ist die Mitwirkung überschüssende Innentendenz, d.h. Vollendung der Tat auch ohne Mitwirkung.



## Art. 197: Pornographie (Forts.)

### Gesetzestext (Abs. 4):

<sup>4</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

### Erläuterungen:

- Produktverbotsdelikt, das jede Form des Zugänglichmachens und jeden Beitrag dazu einschliesslich der Herstellung verbietet (Grundsatz: Konsumentennähere Teilhandlungen konsumieren konsumentenfernere Teilhandlungen).
- Bundesgericht subsumierte das Herunterladen zum Eigenkonsum unter den Begriff der „Herstellung“; diese Rechtsprechung muss als überholt gelten, seit der Konsum gemäss Abs. 5 strafbar ist.



## Art. 197 Pornographie (Forts.)

### Erläuterungen zu Abs. 4 (Forts.):

- Besitz meint hier nicht nur Besitz im sachenrechtlichen Sinn, sondern blossen Gewahrsam über körperliche Sachen oder abgespeicherte Daten, wobei auch das Wissen und der Wille des Täters massgeblich ist, über die Sachen bzw. Daten verfügen zu können.
- Neu: Abschaffung der sexuellen Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen, härtere Bestrafung bei Darstellung von tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern



## Art. 197: Pornographie (Forts.)

### Gesetzestext (Abs. 5):

<sup>5</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### Erläuterungen:

- Strafbarkeit des Konsums (mit milderem Rahmen) ist erst seit 01.07.2014 in Kraft
- => neu absolutes Verbot harter Pornographie



## Art. 197: Pornographie (Forts.)

### Gesetzestext (Abs. 6-9):

<sup>6</sup> Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

<sup>7</sup> Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

<sup>8</sup> Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren

<sup>9</sup> Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

### Weitere Hinweise:

- Medienstrafrecht: BGer nimmt die Art. 135, 197 und 261<sup>bis</sup> vom Medienstrafrecht gemäss Art. 28 und Art. 322<sup>bis</sup> aus; krit. Donatsch, a.a.O., 552, et al.





## Art. 198: Sexuelle Belästigungen

### Gesetzestext:

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,  
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,  
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

### Erläuterungen zu Abs. 1 (optische Belästigung):

- Tathandlung: sexuelle Handlung vgl. Erörterungen vor Art. 187; Entblössungen ohne spezifisch sexuelle Bedeutung nicht erfasst.
- auch erfasst: sexuelle Handlung vor Zufallszeugen, wobei zumindest Eventualvorsatz gegeben sein muss.
- rein akkustische Zufallszeugen reichen nicht für Strafbarkeit
- Erfolg: Ärger, auch Unlustgefühl, emotionale Auflehnung
- Antragsberechtigung: jeder Beobachter der sexuellen Handlung
- Konkurrenz: Subsidiär zu Art. 187 Ziff. 1 Abs. 3 und zu Art. 194



## Sexuelle Belästigung (Forts.)

### Erläuterungen zu Abs. 2 (verbale oder tätliche Belästigung):

- Tätliche Belästigung = Körperkontakt mit Sexualbezug (m.E. weiter zu Fassen als sexuelle Handlung), keine Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 erforderlich
- Verbale Belästigung = z.B. Aufforderung zu sexueller Betätigung, Kommentare über Sexualverhalten des Täters und/oder Opfers und/oder über deren Intimzonen (wenn auch nur gemäss der Phantasie des Täters) + Grobheit
- Beide Varianten: Straffreiheit bei bewusster Provokation durch das Opfer
- Konkurrenz von Abs. 1 und Abs. 2 möglich
- echte Konkurrenz mit Art. 179 <sup>septies</sup> bei verbaler sexueller Belästigung über das Telefon
- wird von Art. 187-194 konsumiert, Verhältnis zu Art. 197 differenziert



## Art. 199: Unzulässige Ausübung der Prostitution

### Gesetzestext:

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

### Erläuterungen:

- Blankettstrafnorm für die Übertretung kantonalen Rechts (ungewöhnliche Regelungstechnik)
- Kantone können die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Prostitution an Gemeinden delegieren
- Keine kantonale Kompetenz zu prohibitiven Beschränkung der bundesrechtlich grundsätzlich zulässigen Prostitution.